



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Taylor Wessing
Herrn RA Dr. von dem Bussche
Am Sandtorkai 41
20457 Hamburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 36 – 212-21.6.2
Meine Nachricht vom:

Eun-Joung Krüger
gluecksspielaufsicht@im.landsh.de
Telefax: 0431 988-6146060

24. Oktober 2013

Genehmigung der 888 Germany Limited für die Veranstaltung und den Vertrieb von Onlinecasinospiele nach dem Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels des Landes Schleswig-Holstein

Hier: Anordnungen im Zusammenhang mit Nebenbestimmungen 13j) (Autoplay) und 13d) (Reality Check)

Sehr geehrter Herr Dr. von dem Bussche,

Ich beziehe mich auf den Genehmigungsbescheid der 888 Germany Limited über die Veranstaltung und den Vertrieb von Onlinecasinospiele und treffe hiermit folgende Anordnungen gemäß § 30 Abs. 1 Glücksspielgesetz:

1. Nebenbestimmung Ziffer 13j)

Gemäß Ziffer 13j) des Genehmigungsbescheides ist ein automatischer Spielbeginn und damit das Anbieten einer sogenannten Autoplay- oder Autospin-Funktion unzulässig.

In Abweichung davon wird künftig ein automatischer Spielbeginn als zulässig erachtet, sofern der Genehmigungsinhaber folgende Voraussetzungen kumulativ durch technische Maßnahmen sicherstellt:

- a) Der Spieler muss zwingend vor jeder Anwendung einer Autoplay-Funktion folgende Parameter festlegen:
 - Anzahl der Spielrunden,
 - Einsatz pro Spielrunde und
 - automatische Beendigung der Autoplay-Anwendung bei Abnahme des Guthabens auf dem Spielkonto um einen vom Spieler festzulegenden Betrag.

Eine Autoplay-Anwendung endet folglich, sofern die festgelegte Anzahl der Spielrunden erreicht ist, oder unabhängig davon bereits vorher, sofern der festgelegte maximale Verlustbetrag erreicht oder das verfügbare Guthaben auf dem Spielkonto aufgebraucht ist.

- b) Der Spieler muss die Möglichkeit haben, die Autoplay-Funktion jederzeit, d.h. auch innerhalb einer laufenden Autoplay-Anwendung, zu deaktivieren und zum manuellen Spiel zurückzukehren.

Die Verpflichtung zur Durchführung eines sogenannten Reality Checks gemäß Ziffer 13d) des Genehmigungsbescheides bleibt davon unberührt.

Der Genehmigungsinhaber ist darüber hinaus berechtigt, weitere Einschränkungen der Autoplay-Anwendung anzubieten, wie beispielsweise eine automatische Beendigung derselben im Falle von

- Gewinnen von Geld oder Freispielen,
- Einzelgewinnen über einem vom Spieler festgelegten Betrag oder
- Guthaben auf dem Spielkonto über einem vom Spieler festgelegten Betrag.

2. Nebenbestimmung gemäß Ziffer 13d)

Die Durchführung eines sogenannten Reality Checks findet auf Pokerspiele keine Anwendung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Freundliche Grüße


Eun-Joung Krüger